

Altpapiersammlung

Die Schautanzgruppe Gerolzhofen (Majorettes) wird am **Samstag, 21.03.2020 ab 7 Uhr** eine Altpapiersammlung in Gerolzhofen und Rügshofen durchführen. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, das Papier zu sammeln und gebündelt oder in Kartons verpackt bis 7 Uhr gut sichtbar an die Straße zu stellen. Die Abholung erfolgt durch die Schautanzgruppe.

Secondhandmarkt „Rund ums Fahrrad“

Am **Samstag, 21.03.2020**, findet der 12. Secondhandmarkt „Rund ums Fahrrad“ an der Ludwig-Derleth-Realschule, Dr.-Georg-Schäfer-Straße 8 in Gerolzhofen statt. Verkauft werden gebrauchte, gut erhaltene Kinder- und Erwachsenenfahräder, Laufräder, Roller (ohne Motor), Dreiräder, Fahrradanhänger, Schlittschuhe, Inliner, Fahrradhelme, außerdem gut erhaltene Fußballschuhe und Hallensportschuhe, sowie Sportbekleidung und Sportzubehör. Die Annahme findet von 12.30 – 13.30 Uhr, der Verkauf von 14.00 – 15.00 Uhr, die Auszahlung von 15.00 – 15.30 Uhr statt. Für das leibliche Wohl sorgt der Elternbeirat der Schule mit Kaffee und Kuchen. Der Fahrradmarkt findet bei jedem Wetter statt – bei schlechtem Wetter in der Aula. Veranstalter: Elternbeirat der LDR

Jahreshauptversammlung FFW Gerolzhofen

Die Vorstandschaft der Freiwilligen Feuerwehr Gerolzhofen lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am Samstag, 14. März 2020 um 19.00 Uhr im Feuerwehrhaus Gerolzhofen ein. Tagesordnung: 1. Begrüßung, 2. Totenehrung, 3. Tätigkeitsberichte, 4. Kassenberichte / Bericht der Kassenprüfer, 5. Grußworte, 6. Termine, Wünsche und Anträge, 7. Schlusswort

VdK-Jahreshauptversammlung mit Ehrungen

Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Ehrungen des VdK Ortsverbandes Gerolzhofen am **Samstag, 21. März 2020 um 15 Uhr** im Speiseraum der Metzgerei Antoni. Tagesordnung: 1. Begrüßung, 2. Totenehrung, 3. Grußworte des Bürgermeisters, 4. Grußworte des Geschäftsführers, 5. Jahresbericht des Vorsitzenden, 6. Bericht der Kassiererin, 7. Ehrungen, 8. Gemeinsame Brotzeit

Reparatur Café und Kleidertauschbörse

Die Nachbarschaftshilfe Gerolzhofen lädt zum Reparatur Café und zur Kleidertauschbörse am **Samstag, 14. März 2020** im Pfarrer-Hersam-Haus, Salzstr. 13 ein.

Statt Konsumrausch – Kleidertausch

Dabei geht es nicht um eine Altkleidersammlung. In der Kleidertauschbörse soll einwandfreie, gut erhaltene und saubere Kleidungsstücke, um die Umweltbelastung zu verringern, gegen neue Lieblingsstücke getauscht werden. Jede und Jeder ist willkommen, um einzutauschen.

Spielregeln: Es dürfen max. 5 Kleidungsstücke mitgebracht werden. Schuhe, Schals, Taschen und Schmuck können unbegrenzt mitgebracht werden. Nicht getauschte Kleidung kann wieder abgeholt werden oder geht an eine Hilfsorganisation.

Im Reparatur Café kann, gegen eine Spende, repariert (Elektro, Fahrrad, Holz + Textil, Messer, Spielzeug) aufgemöbelt und aufpoliert werden. Jeder kann mitmachen, alte Dinge mitbringen, mit Fachleuten reparieren und somit Müll vermeiden. Bis ein Platz an einer Reparaturstation frei wird, kann man bei einer Tasse Kaffee und Kuchen mit Gleichgesinnten ins Gespräch kommen.

Information: Nachbarschaftshilfe Gerolzhofen, Mobil 0151-23297478

Inhalt

	Seite
Altpapiersammlung	21
Rund ums Fahrrad	21
Jahreshauptversammlung FFW Gerolzhofen	21
VdK-Jahreshauptversammlung	21
Reparatur Café und Kleidertauschbörse	21
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	22
Veranstaltungen	25
Pirschbezirke im Bürgerwald	25
Auswechseln der Wasserzähler	25
Praktische Tipps und Infos für den Ferienspaß	25
Bürgersprechstunde von Bürgermeister Thorsten Wozniak	25
Bibliothek aktuell	25
Veranstaltungskalender	25
Bereitschaftsdienste	26

3. DEUTSCHLAND-CUP IM RENNRTSCHEN 2020






Macht alle mit beim vierten Deutschland-Cup im Rennrutschen!
Alle Teilnehmer im Geomaris können sich für die regionalen Meisterschaften im Rennrutschen qualifizieren.

28. März 2020
14-17 Uhr

Alle Rutscher bekommen natürlich auch eine Urkunde, die ersten 3 je AKL eine Medaille!

Mitmachen dürfen Alle – von 3 bis 99 Jahren für eine Startgebühr von 2 Euro.
Anmeldung an der Rutsche direkt am Auslauf ab 13:30 Uhr bis 14:15 Uhr



Das große Erlebnisbad in Gerolzhofen

Impressum:

Herausgeber: Stadt Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, Telefon 09382 / 607-0
www.gerolzhofen.de, E-Mail: amtsblatt@gerolzhofen.de
 Verantwortlich für den Inhalt:
 1. Bürgermeister Thorsten Wozniak

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Gerolzhofen folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Gerolzhofen Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege, Gehwege,
kombinierte Geh- und Radwege) von

- | | |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten
mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten
mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3
bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,
Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
b) die Freilegung der Grundflächen,
c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
e) die Herstellung von Radwegen,
f) die Herstellung von Gehwegen,
g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
h) die Herstellung von Mischflächen,
i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche¹ Erschließungsanlagen,
n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grund-

stücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten bauli-

chen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungs-

anlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,

2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeiträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 30.11.1987 (Gerolzhöfer Amtsblatt vom 08.01.1988, Nr. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2002 (Gerolzhöfer Amtsblatt vom 26.07.2002, Nr. 15) außer Kraft.

Gerolzhofen, 27.11.2019

Stadt Gerolzhofen,

gez. Wozniak,

Erster Bürgermeister

Mit dem Mountainbike quer durch Australien

13.03.2020 19:30 Uhr, Altes Rathaus Gerolzhofen, Eintritt: 6,- €

Taize Meditation mit Pfr. Stefan Mai

14.03.2020 19–20 Uhr, Johanniskapelle, Kirchgasse, Gerolzhofen

"Reisebuch aus den österreichischen Alpen" – Konzert mit Sebastian Köchig

21.03.2020 19:30 Uhr, Marktpl. 20, Altes Rathaus, Gerolzhofen
Eintritt: 14,- €. VVK: Tourist-Information, Marktplatz 20,
Tel (09382) 903512

Pirschbezirke im Bürgerwald

Ab dem 01.04.2020 wird das EJR Gerolzhofen-Bürgerwald II im Regiejagdssystem bejagt. Im Zuge dieser Umstellung ist es für interessierte Jagdscheininhaber möglich, im Rahmen eines Pirschbezirkes den Bürgerwald mit zu bejagen. Die geplante Pirschbezirksgröße wird jeweils ungefähr 100 ha betragen mit einer Pirschbezirksabgabe von 4 €/ha. Bei Interesse senden Sie uns bitte eine kurze Bewerbung, in der sie sich kurz vorstellen und schildern, warum Sie jagen und wie Sie die Jagdausübung im Bürgerwald gestalten wollen. Jagdausübungsberechtigte aus Gerolzhofen, Dingolshausen und Rügshofen werden bevorzugt berücksichtigt. Bewerbung oder Fragen richten Sie bitte an unseren Förster unter: Zweckverband Waldpflege Gemeinsamer Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen

Jochen Schenk, An den Torweinbergen 1, 97447 Gerolzhofen
09382/7101, 0151 / 553 207 48, waldpflege@gerolzhofen.info

Auswechseln der Wasserzähler

Ab März 2020 werden die Wasserzähler in den Haushalten der Stadt Gerolzhofen, deren Eichzeitraum abgelaufen ist, ausgetauscht. Die Eichzeit beträgt 6 Jahre. Die Kosten für die Auswechslung der Hauptzähler trägt die Stadt Gerolzhofen. Die Auswechslung der Hauptwasserzähler wird von den Mitarbeitern der Stadt Gerolzhofen vorgenommen. Die Mitarbeiter können sich bei Bedarf ausweisen (Dienstausweis der Stadt Gerolzhofen). Wir bitten die Hauseigentümer, eine reibungslose Auswechslung zu ermöglichen. Sollte niemand auf den betroffenen Grundstücken anzutreffen sein, bitten wir darum, eine Person Ihres Vertrauens zu beauftragen, den Zugang zu den auszuwechselnden Zählern zu gestatten. Im Zuge dieser Auswechslung werden auch die vorhandenen Unterzähler (z.B. Gartenzähler) auf Ablauf der Eichzeit, ordnungsgemäßer Anschluss usw. überprüft oder ggf. verplombt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Wasserversorgung gerne unter der Rufnummer 09382 316102 zur Verfügung.

Praktische Tipps und Infos für den Ferienspaß

Die Kommunale Jugendarbeit (Koja) des Landkreises Schweinfurt bietet am **Samstag, 28. März 2020, von 9 bis 17 Uhr** im Karl-Beck-Haus in Reichmannshausen ein Tagesseminar rund um das Thema Ferienspaßprogramm an. Das kostenfreie Angebot richtet sich vor allem an haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die in den Landkreisgemeinden das dortige Ferienspaßprogramm betreuen und mitverantworten oder Vergleichbares in den Gemeinden organisieren. Anmeldung und Kontakt: Kommunale Jugendarbeit (Koja), Landratsamt Schweinfurt, Telefon 09721/55-519, E-Mail koja@lrasw.de

BIBLIOTHEK AKTUELL

Die Stadt Gerolzhofen sucht
zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Mitarbeiter/in (m/w/d) in der Stadtbibliothek

in Teilzeit (31 Wochenstunden).
Die Stelle ist unbefristet.

Ihre wesentlichen Aufgaben:

- Mitarbeit bei der technischen Medienbearbeitung
- Ausleih- und Rückgabeverbuchung
- Auskunftserteilung
- Arbeiten am Medienbestand (Präsentieren, Ordnen, Sortieren)
- Dienst in den Abendstunden, Dienst an Samstagen
- Mitarbeit bei kulturellen und pädagogischen Veranstaltungen und deren Vorbereitung
- Mitarbeit Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Soziale Medien, Webseite)

Die gesamte Stellenausschreibung und das Anforderungsprofil finden Sie auf www.vg-gerolzhofen.de/stellenangebote/

Bürgersprechstunde von Bürgermeister Thorsten Wozniak

Die nächsten Bürgersprechstunden von Bürgermeister Thorsten Wozniak finden am **Donnerstag, 19.03. von 15.30 bis 18 Uhr** und am **Dienstag, 31.03. von 14 bis 16.00 Uhr** statt.

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gerolzhofen können dabei ihre Anliegen direkt in einem persönlichen Gespräch anbringen. Sprechstunde im Zimmer Nr. 22 in der Verwaltungsgemeinschaft. **Für eine bessere Koordination wird um vorherige Anmeldung im Vorzimmer des Bürgermeisters unter Tel. 09382 / 607-11 gebeten.** Dabei bitte auch das zu besprechende Thema angeben.

Veranstaltungskalender

07.03.: Kolpingsfamilie: Frauentag in Würzburg, 10 Uhr, Kolping-Center Würzburg

08.03.: Öffentliche Tanzprobe für Jedermann: Volkstanzgruppe 19 Uhr, Sporthalle FV Dingolshausen, Am Sportplatz 2

09.03.: "Naturgucker" und "Matschzwerge" Bund Naturschutz Kindergruppen, 16:30 Uhr, Treffpunkt bitte anfragen

09.03.: Stammtisch für Oldtimer (Motorrad oder Auto), 19:30 Uhr, Clubheim Kartbahn, Dingolshäuser Straße 24

10.03.: Seniorenbegegnung: Tanz und Bewegung im Wohnstift, 14:00 Uhr, Philipp-Stöhr-Weg 9

10.03.: Kinderchor für Kindergarten und Schulkinder um 16:30 Uhr im Pfarrer-Hersam-Haus

10.03.: Monatlicher Treff Bund Naturschutz, 20 Uhr, VHS Raum, Spitalstraße 1

11.03.: Nachbarschaftshilfe, Sprechstunde, 10 Uhr, Altbüro, Spitalstraße 6

11.03.: Steigerwaldklub Halbtageswanderung, 14 Uhr

11.03.: Vortrag mit Bischof Dr. Franz Jung, 19:30 Uhr, Stadtpfarrkirche

13.03.: VorleseFreunde, 16 Uhr, Stadtbibliothek

13.03.: Mit dem Mountainbike quer durch Australien, 19:30 Uhr, Altes Rathaus

13.03.: Jahreshauptversammlung Motorsportvereinigung, 20 Uhr, Clubheim Kartbahn, Dingolshäuser Straße 24

14.03.: Lebendiges Gehen: GuoLin QiGong, 10 Uhr, Klinik am Steigerwald, Tel 09382949233, fortbildung@tcmklinik.de

14.03.: Reparatur Café/Kleidertauschbörse, 10:00 Uhr, 97447 Gerolzhofen, Salzstraße 13

14.03.: Taize Meditation mit Pastoref. Josef Pohli, 19 Uhr, Johanniskapelle Kirchgasse

14.03.: KAB: Jahreshauptversammlung im Pfarrer-Hersam-Haus, 19:30 Uhr,

15.03.: Steigerwaldklub Tageswanderung, 9 Uhr

16.03.: Nepal - große Runde zum Kloster Tengpoche Bildvortrag, 15 Uhr, Wohnstift Steigerwald

16.03.: "Naturgucker" und "Matschzwerge" Bund Naturschutz Kindergruppen, 16:30 Uhr, Treffpunkt bitte anfragen

17.03.: Seniorenbegegnung: Tanz und Bewegung im Wohnstift, 14:00 Uhr, Philipp-Stöhr-Weg 9

17.03.: Kinderchor für Kindergarten und Schulkinder um 16:30 Uhr im Pfarrer-Hersam-Haus

18.03.: Nachbarschaftshilfe, Sprechstunde, 10 Uhr, Altstadt-büro, Spitalstraße 6

19.03.: KAB: Josefstag mit allen Verbänden in der Stadtpfarrkirche, 18:00 Uhr,

20.03.: Steigerwaldklub Ehrenabend, 19 Uhr, Rüstkammer, Altes Rathaus

20.03.: Weltgeschichtentag - Ein märchenhafter Held, 19 Uhr, Stadtbibliothek

21.03.: Equal Pay Day 2020, 9:30 Uhr, Marktplatz

21.03.: 12. Secondhandmarkt "Rund ums Fahrrad", 14 Uhr, Dr.-Georg-Schäferstr. 8

21.03.: "Reisebuch aus den österreichischen Alpen" – Konzert mit Sebastian Köchig, 19:30 Uhr, Altes Rathaus

22.03.: "Brillant Brass" – Konzert zur Fastenzeit mit Orgel und verschiedenen Blechbläserensembles, 17 Uhr, Stadtpfarrkirche

22.03.: Öffentliche Tanzprobe für Jedermann: Volkstanzgruppe 19 Uhr, Sporthalle FV Dingolshausen, Am Sportplatz 2

23.03.: Stadtratsitzung, 19:30 Uhr, Sitzungssaal im Alten Rathaus, Marktplatz 20

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte)

Zentrale Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag 16–20 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag 9–20 Uhr

In dringenden Fällen erreichen Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei).

In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich an **Tel. 112**.

Zahnarztendienst

Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr.

Samstag/Sonntag 07./08.03.: Doreen Koos, Korbacher Str. 7, 97353 Wiesentheid, Tel. 09383 / 9019388

Samstag/Sonntag 14./15.03.: Dr. Colin Bartsch, Schweinfurter Str. 20, 97359 Schwarzach am Main, Tel. 09324 / 9786144

Samstag/Sonntag 21./22.03.: Dr. Verena Braun, Bahnhofstr. 8, 97357 Prichsenstadt, Tel. 09383 / 902088

Kinderärzte

Der Bereitschaftsdienst wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ im Leopoldina-Krankenhaus angeboten. Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19.30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdi., Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr. Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Die Hausarztpraxis Dr. Werner Weigand, Marktplatz 9 a, Gerolzhofen, ist in der Zeit vom 06.03. bis 20.03.2020 geschlossen. Vertretung durch alle anwesenden Ärzte.

Sollte ein Arzt durch eine Änderung des Dienstplanes nicht erreichbar sein, dann wenden Sie sich bitte an:

116 117

Apothekendienst

Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8 Uhr

Sa. 07.03. Franconia-Apotheke im Ärztehaus, Wiesentheid, Korbacherstr. 7, Tel.: 09383 / 9096750 | **So. 08.03.** Apotheke im Hausarzt-Zentrum, Grafenrheinfeld, Schmiedgasse 3, Tel.: 09723 / 9362616 | **Mo. 09.03.** St. Florian-Apotheke, Gerolzhofen, Bahnhofstr. 1, Tel.: 09382 / 6733 | **Di. 10.03.** Stadt-Apotheke, Prichsenstadt, Luitpoldstr. 9, Tel.: 09383 / 7244 | **Mi. 11.03.** Julius-Echter-Apotheke, Volkach, Am Julius-Echter-Platz, Tel.: 09381 / 3514 | **Do. 12.03.** Linden-Apotheke, Grettstadt, Hauptstr. 5, Tel.: 09729 / 1515 | **Fr. 13.03.** Ahorn-Apotheke, Koltitzheim, Ahornstr. 6, Tel.: 09385 / 97200 | **Sa. 14.03.** Stadt-Apotheke, Gerolzhofen, Marktplatz 13, Tel.: 09382 / 99880 | **So. 15.03.** Riemen-schneider-Apotheke, Volkach, Dr.-Eugen-Schön-Str. 15 Tel.: 09381 / 4100 | **Mo. 16.03.** Kronen-Apotheke, Breslauer Str. 2 A Tel.: 09382 / 5963 | **Di. 17.03.** Apotheke im Mainbogen, Sennfeld, Reichsdorfstr. 2, Tel.: 09721 / 776060 | **Mi. 18.03.** Franconia-Apotheke im Ärztehaus, Wiesentheid, Korbacherstr. 7, Tel.: 09383 / 9096750 | **Do. 19.03.** Apotheke im HausarztZentrum, Grafenrheinfeld, Schmiedgasse 3, Tel.: 09723 / 9362616 | **Fr. 20.03.** St. Florian-Apotheke, Gerolzhofen, Bahnhofstr. 1, Tel.: 09382 / 6733 | **Sa. 21.03.** Stadt-Apotheke, Prichsenstadt, Luitpoldstr. 9, Tel.: 09383 / 7244 | **So. 22.03.** Julius-Echter-Apotheke, Volkach, Am Julius-Echter-Platz, Tel.: 09381 / 3514